
S 5 RJ 12/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 12/00
Datum	12.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 696/01
Datum	23.07.2002

3. Instanz

Datum	30.10.2002
-------	------------

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12. Oktober 2001 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe des dem Kläger zustehenden Erstattungsbetrags.

In der Zeit vom 01.02.1989 bis 30.06.1997 war der Kläger in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. In dieser Zeit hat er ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt in Höhe von insgesamt 377.117,00 DM bezogen und hieraus Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem jeweiligen geltenden Prozentsatz seines Bruttolohns entrichtet. Am 02.07.1997 kehrte er in seine Heimat Rumänien zurück.

Auf seinen Antrag vom 15.06.1999 erstattete die Beklagte dem Kläger den Arbeitnehmeranteil seiner zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten

Beitr ge mit Bescheid vom 01.07.1999 in H he von 35.006,43 DM.

Dagegen hat der Kl ger Widerspruch eingelegt, mit der Begr ndung, dass er vollkommen unzufrieden mit der H he der Erstattung sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 08.10.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zur ck, es seien ihm alle zur Rentenversicherung entrichteten Arbeitnehmerbeitr ge erstattet worden.

Dagegen hat der Kl ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben, mit der er weiter einen h heren Erstattungsbetrag begehrt. Er habe zur gesetzlichen Rentenversicherung ca. 402.000,00 DM entrichtet, die ihm deshalb in dieser H he auch zu erstatten seien.

Mit Gerichtsbescheid vom 12.10.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Erstattungsbetrag sei richtig berechnet.

Dagegen wendet sich der Kl ger mit der Berufung, mit der er weiter einen h heren Erstattungsbetrag begehrt.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegr ndet zur ckzuweisen.

Sie h lt die Entscheidung des Sozialgerichts Landshut f r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut auf deren Inhalt zur Erg nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begr ndet, da der Kl ger keinen Anspruch auf einen h heren Betrag der Beitragsr ckerstattung hat.

Der Senat folgt in seiner Entscheidung in vollem Umfang den Gr nden des angefochtenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12.10.2001 und sieht dann gem   [   153 Abs.2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab.

Das Sozialgericht hat im Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden. Es sind dem Kl ger alle von ihm nachgewiesenen Arbeitnehmeranteile, die zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, r ckerstattet worden. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist daher nicht zu beanstanden, da der Erstattungsbetrag der Sach- und Rechtslage entspricht.

Die Berufung des Kl gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut war daher zur ckzuweisen. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzung des [   160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht erf llt sind.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024